

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 2. Sitzung (30.11.1911)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister
Dr Rheinboldt, Unseren getreuen Ständen, und zwar
zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten
Januar bis mit Juni 1912 betreffend,
zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen
Wir den Ministerialrat Moser.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. November 1911.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
von Seyfried.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis
mit Juni 1912 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den
Monaten Januar bis mit Juni 1912 zum Einzug
kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Änderungen
verfügt werden, nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und
Steuerföhen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauf-
tragt.

Gegeben zc.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts
zu vermeiden, ist über den Einzug der direkten und in-
direkten Steuern in der neuen Staatshaushaltsperiode,
der am 1. Januar 1912 beginnen muß, alsbald die
erforderliche Bestimmung zu treffen. Hierzu wird durch
Vorlage dieses Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Land-
stände in Anspruch genommen.

In dem Entwurf ist, wie in den letzten Jahren, die
Erhebung der Steuern nach den seitherigen Sähen, unter
Vorbehalt von Änderungen durch neue Gesetze, gleich auf
6 Monate vorgesehen, da auch jetzt wieder mit der Mög-
lichkeit gerechnet werden muß, daß das neue Finanzgesetz
nicht vorher zustande kommt. Sollte es früher erlassen
werden können, so würden die Bestimmungen dieses vor-
läufigen Steuergesetzes für die etwa überschießende Zeit
der dafür in Aussicht genommenen Geltungsdauer durch
das neue Finanzgesetz ersetzt werden.